Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 8870.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde. Vom 17. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Nachstehende Gesetze:

1) das Edikt vom 16. August 1797 wegen Abschaffung des Schafvorviehes (für Schlesien; neue Sammlung Schlesischer Verordnungen u. s. w. Band 5 S. 568);
2) die Verordnung vom 3. Februar 1800 für die Provinzen Kur- und Neumark, mit Ausschluß des Kottbusischen Kreises, ingleichen für das Herzogthum Pommern gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäfereiantheils, auch der Schäfereigeräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur anderen (Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum, Band 10 S. 2777);
3) das Edikt vom 16. Januar 1802 wegen Befolgung der Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1800, die Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte betreffend (ebendaselbst Band 11 S. 743);
4) das Edikt vom 26. April 1806 gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäfereiantheils, auch der Schäfereigeräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1882.

von einer Schäferei zur anderen, für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit Einschluß von Litthauen und dem Netzdistrikt (ebendaselbst Band 12 zweite Hälfte S. 119);

5) das Gesetz vom 1. Juni 1820 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau (Gesetz-Samml. S. 109);

6) das Gesetz vom 13. Mai 1822 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westfalen, in dem Kottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormals Sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien (Gesetz-Samml. S. 147);

7) der §. 18 des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 103);

8) der §. 15 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1828 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen über das Hirtenwesen und andere damit zusammenhängende Gegenstände (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 48);

9) die Kabinetsorder vom 23. November 1831 wegen des Kündigungs- und Umzugstermins der Schäfer und Schäferknechte im Kreise Ziegenrück und wegen des Vorviehes und Umzugstermins derselben im Kreise Schleusingen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt S. 483);

10) die Kabinetsorder vom 28. August 1835 wegen des Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda (Gesetz-Samml. S. 196)

werden aufgehoben.

§. 2.

Sind in Dienstverträgen mit Schäfern und Schäferknechten Vereinbarungen über Kündigungsfristen und Umzugstermine nicht getroffen, so müssen die Dienstkündigungen fortan spätestens am letzten Tage des Monats März, der Umzug am letzten Werktage des Monats Juni erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8871.) Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Artikel 2.

Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des §. 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194) auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Artikel 3.

Von Ablegung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des §. 4, sowie von dem Erfordernisse des §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen.

Artikel 4.

Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler.

(Nr. 8872.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1882, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März und 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. bestimme Ich, daß der Bau und demnächst auch der Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, und vom 15. Mai d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, genehmigten Linien, und zwar:

1) der Bahn von Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meiningen'schen Landesgrenze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,

2) der Bahnen:
   a) von Königsberg nach Labiau,
   b) von Johannisburg nach Lyck,
   c) von Hohenstein über Schöneck nach Berent,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,

3) der Bahnen:
   a) von Jatznick nach Ueckermünde,
   b) von Liegnitz nach Goldberg,
   c) von Greiffenberg nach Löwenberg und von Greiffenberg nach Friedeberg,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,

4) der Bahn von Oberröblingen nach Querfurt der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt am Main,

5) der Bahn von Wernigerode nach Ilsenburg der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,

6) der Bahnen:

   a) von Scharzfeld-Lauterberg nach St. Andreasberg,

   b) von Osnabrück nach Brackwede,

   c) von Wabern nach Wildungen,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,

7) der Bahn von Westerburg nach Hachenburg der Königlichen Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln,

8) der Bahnen:

   a) von Prüm über St. Vith und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen) mit Abzweigung von Faimonville oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Malmedy,

   b) von Raeren oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad a nach Eupen,

   c) von Walheim oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad a nach Stolberg,

   d) von Ahrweiler nach Adenau,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6 lit. c aufgeführten Linie Wabern-Wildungen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8873.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Bremervörde. Vom 23. Mai 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirke der Stadtgemeinde Münden, der Gemeinden Blume (Vorstadt von Münden), Bonaforth (Bonafort), Dahlheim, Laubach, Speele, Spiekershausen, des selbstständigen Guts Haarth, ferner für die Bezirke der Gemeinden Barlissen, Bördel, Bühren, Hemeln, Ossenfeld, Varmissen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bremervörde gehörigen Bezirke der Gemeinden Bevern, Hesedorf, Mintenburg, Augustendorf, Barkhausen, Dahldorf, Fahrendahl, Findorf, Friedrichsdorf, Geestdorf, Gnarrenburg, Klenkendorf, Kolheim, Langenhausen, Rübehorst, Anderlingen, Byhusen, Deinstedt, Fehrenbruch, Farven, Grafel, Granstedt, Haassel (Haaszel), Lavenstedt, Malstedt, Minstedt, Oberochtenhausen, Ohrel, Parnewinkel, Plönjeshausen, Sandborstel, Sassenholz, Seedorf, Selsingen

am 1. Juli 1882 beginnen soll.

Berlin, den 23. Mai 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Oktober 1881, betreffend die Uebertragung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1860 den Grafen Henckel von Donnersmarck bezüglich der von denselben erbauten Chaussee von Deutsch-Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara verliehenen staatlichen Vorrechte auf den Kreis Tarnowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1882 Nr. 19 S. 108, ausgegeben den 12. Mai 1882;

2) der unterm 30. November 1881 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Prinz Wilhelm-Brücke über die Saale bei Calbe zu entrichten ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1882 Nr. 19 S. 149/150, ausgegeben den 13. Mai 1882;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Dezember 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Amtes Emden im Landdrosteibezirke Aurich behufs Erwerbung der zum Ausbau der Landstraße von Groothusen nach Greetsiel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1882 Nr. 21 S. 611, ausgegeben den 19. Mai 1882;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zum Statut der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1872, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 164, ausgegeben den 5. Mai 1882;

5) das unterm 8. März 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Stalle-Thörigthof im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 17 S. 97 bis 100, ausgegeben den 29. April 1882;

6) das unterm 24. März 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederlosheim im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 143 bis 146, ausgegeben den 19. Mai 1882;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 29. März 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 3 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 139/140, ausgegeben den 6. Mai 1882;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1882, betreffend die Genehmigung des Dreizehnten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 5. Mai 1882,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 111, ausgegeben den 3. Mai 1882;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Mai 1870 seitens des Kreises Salzwedel ausgegebenen Kreisanleihescheine von fünf auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 135, ausgegeben den 6. Mai 1882;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Inowrazlaw im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 20 S. 161 bis 163, ausgegeben den 19. Mai 1882;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1882, betreffend die Genehmigung der Umwandlung der noch im Umlauf befindlichen, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. April 1870 ausgegebenen fünfprozentigen Anleihescheine des Kreises Zauch-Belzig in vier und einhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 19 S. 173, ausgegeben den 12. Mai 1882;

12) das unterm 12. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut des Verbandes zur Melioration der Düsterdicker Niederung im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19 S. 77 bis 80, ausgegeben den 13. Mai 1882.

Berichtigung.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck, vom 1. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 252) ist Zeile 6 von oben statt „Bünsen" zu setzen: „Buënsen".

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.